

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO

Zwischen

- Verantwortlicher (Auftraggeber) -

und

ReNoStar GmbH & Co. KG
Am Neubergsweg 8
63868 Großwallstadt

- Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) –

Inhaltsverzeichnis

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO	1
1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung	2
2. Konkretisierung des Auftragsinhaltes:	2
3. Technische und organisatorische Maßnahmen	2
4. Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	2
5. Pflichten des Auftragnehmers	2
6. Unterauftragsverhältnisse	3
7. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers	3
8. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers	3
9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers	4
10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags	4
11. Schlussbestimmungen	4
12. Anlagen.....	5

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Gegenstand dieses Auftrags ist die Bereitstellung von Speicherplatz in der Renostar Legal-Cloud und der Software Renostar GO, sowie die Beratung in Anwendungsfragen und Analyse, Fehlerbehebung.

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Abonnements.

Bei Durchführung des Auftrags kann der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen.

2. Konkretisierung des Auftragsinhaltes:

Der Umfang ist über die Abonnements festgelegt. Die Art der Daten ergibt sich aus der Leistungserbringung, grundsätzlich handelt es sich um Personenstammdaten/Mandantendaten, Kommunikationsdaten, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Historie, sowie ggf. um Auskunftsdaten (z.B. von Auskunftfeien). Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen können Kunden/Mandanten, Beteiligte, Mitarbeiter und sonstige Kommunikationspartner des Kunden sein.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Die als **Anlage 1** beigefügten Datensicherheitskonzepte (TOM) des Auftragnehmers sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

4. Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- A. Beim Auftragnehmer ist ein Verantwortlicher für den Datenschutz zu benennen (i.R. Datenschutzbeauftragter): Der beim Auftragnehmer beauftragte Mitarbeiter für den Datenschutz wird auf www.renostar.de unter dem Feld Datenschutz mit Kontaktdaten veröffentlicht.
- B. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- C. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden zudem im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bestätigt der Auftragnehmer in einer gesonderten Vereinbarung gemäß **Anlage 2**.
- D. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO (siehe TOM).
- E. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- F. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- G. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- H. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- I. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist mit Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Die dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigefügte Liste der für diese Vereinbarung relevanten Subunternehmer gilt mit Unterschrift des Auftraggebers als von diesem genehmigt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auswählt.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

7. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

Die Einhaltung der Anforderungen kann auch durch andere Nachweise erbracht werden, wenn der Auftraggeber diese anerkennt (z.B. Berichte von Aufsichtsbehörden, Zertifikate durch externe Organisationen, interne Auditberichte).

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt und verlangt Korrekturmaßnahmen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

8. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- A. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- B. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- C. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- D. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- E. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.


11. Schlussbestimmungen

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-Erfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird er im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien wirtschaftlich so weit wie möglich gleichkommt.

	Auftraggeber	Auftragnehmer
Ort, Datum	_____	Großwallstadt, 01.07.2025
Unterschrift	_____	
Name, Funktion	_____	Marco Buhleier, Geschäftsführer Renostar GmbH & Co. KG

12. Anlagen

- Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit des Auftragnehmers (TOM)
- Anlage 2: Verschwiegenheitsvereinbarung Rechtsanwälte
- Anlage 3: Liste der für die Auftragserfüllung relevanten Subunternehmer